

Gilduin DAVY, *Pro tutela regni: revisiting a royal diploma from 918 on the birth of Normandy and the first 'ducal' laws*, *Early Medieval Europe* 28 (2020) S. 79–103, will ein Privileg Karls des Einfältigen für die Abtei Saint-Germain-des-Prés neu deuten, um diesen späten Karolinger weiter zu rehabilitieren und die Aussagen Dudos von Saint-Quentin bezüglich der ersten herzoglichen Gesetze der Normandie neu zu interpretieren. E. K.

Veronika UNGER, *Päpstliche Schriftlichkeit im 9. Jahrhundert*. Archiv, Register, Kanzlei (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 45) Wien / Köln / Weimar 2018, Böhlau, VIII u. 344 S., ISBN 978-3-412-50033-7, EUR 50. – In ihrer Erlanger Diss. verfolgt U. das Ziel einer umfassenden Darstellung der päpstlichen Schriftlichkeit im 9. Jh. und fragt unter besonderer Berücksichtigung von Modi und Formen der Entstehung und Überlieferung papalen Schriftguts nach der Beschaffenheit und Funktionsweise des päpstlichen Archivs, nach der Praxis der Registerführung sowie abschließend nach der Organisation der sogenannten Kanzlei. Abgesehen von Einleitung und Zusammenfassung ist die Studie in drei große Teile gegliedert, wobei im ersten Abschnitt überlieferungsgeschichtliche, im zweiten diplomatische und im dritten kanzleigeschichtliche Aspekte fokussiert werden. Im ersten Hauptteil behandelt die Vf. die verschiedenen Traditionswege päpstlicher Schriftlichkeit. In Bezug auf Privilegien und Briefe – diese Schriftgutarten ließen sich sowohl anhand von inhaltlichen und formalen Kriterien als auch durch ihre Zuordnung zu unterschiedlichen Kommunikationstypen eindeutig unterscheiden (S. 8–10) – wird eine starke Dominanz der Empfängerüberlieferung konstatiert, denn die überwiegende Mehrzahl von ihnen ist in Chartularen oder Briefsammlungen abschriftlich überliefert (S. 10–32). Ein eigenes Unterkapitel widmet die Vf. dem durch eine Abschrift des 11. Jh. überlieferten Register Johannes' VIII., dem Hauptüberlieferungsträger päpstlicher Schriften aus dem 9. Jh. (S. 40–60). Interpretiert wird diese Quelle als eine absolute Ausnahme in der Geschichte des Papsttums im 9. Jh. (S. 138), nicht als klassisches Kanzleiregister (S. 138, 292), sondern als intendierter Ersatz für eine *Vita* im *Liber pontificalis* (S. 52f., 138). Von der Existenz weiterer Papstregister aus dem 9. Jh. sei nicht auszugehen (S. 292), vielmehr lassen sich im päpstlichen Umfeld thematische Sammlungen nachweisen wie diejenigen, welche die Schriften Nikolaus' I. und Hadrians II. zum Streit mit der Ostkirche beinhalten (S. 110–122). Noch häufiger als Briefe müssen in Rom Konzilstexte sowie päpstliche Dekrete aufbewahrt worden sein, wie ihre Verwendung zu ottonischer Zeit oder im Investiturstreit u. a. durch den Kardinal Deusdedit nahelegt (S. 89–98). Eher im Empfängerbereich wird schließlich die kanonistische Überlieferung verortet – erst im späten 11. Jh. setze eine systematische Beschäftigung mit älteren *Canones* bzw. Dekretalen an der Kurie ein (S. 67–89). Als relevante Ergebnisse des zweiten, den *Formalia* gewidmeten Hauptteils lassen sich die relative Stabilität bei der Gestaltung von Privilegien (S. 142–149), der im Vergleich zu den Urkunden flexiblere Charakter der Briefe – dies gelte vor allem für das Protokoll (S. 153–162) – sowie die geringe Verwendung des *Liber Diurnus* (S. 221–226) ausmachen. Im dritten Hauptabschnitt geht die